

20.10.94

Antrag

des Landes Berlin

**Entschlieung des Bundesrates zur Umgestaltung des
Versorgungsrechts bei vorzeitiger Versetzung in den
Ruhestand ("Frhpensionierung")**

DER REGIERENDE BRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 19. Oktober 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Prsident,

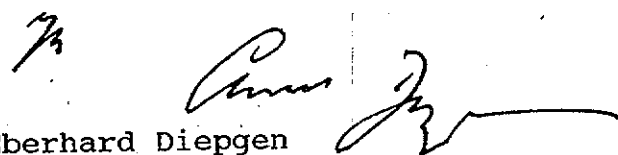
der Senat von Berlin hat am 18. Oktober 1994 beschlossen, den in der Anlage mit
Begrndung beigelegten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Umgestaltung des Versorgungs-
rechts bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ("Frhpensionierung")

dem Bundesrat zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 4. November
1994 zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Eberhard Diepgen

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Umgestaltung des Versorgungsrechts
bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ("Frhpensionierung")

1. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf die in Zukunft zu erwartenden stark ansteigenden Versorgungslasten die Notwendigkeit, die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes hinsichtlich sogenannter "Frhpensionierungsflle" neu zu gestalten. Dies gilt insbesondere fr die Flle, in denen (nur) Dienstunfhigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften, jedoch noch keine Erwerbsunfhigkeit im Sinne des § 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Der Bundesrat sieht in diesen Fllen einen Handlungsspielraum, der durch die Einfhrung einer Teilversorgung ausgefllt werden sollte. Der Bundesrat hlt fr eine derartige Regelung u.a. folgende Manahmen fr geeignet:
 - Wegfall bzw. Einschrnkung der Zurechnungszeit nach § 13 BeamtVG
 - Zugrundelegung des Grundgehalts der magebenden Besoldungsgruppe nach der bei der Versetzung in den Ruhestand magebenden Dienstaltersstufe
 - Anrechnung von Einknfte im Sinne des § 53 a Abs. 6 BeamtVG, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Hhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgre (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) berschreiten
 - Anhebung der Wartezeit nach § 4 BeamtVG von fnf auf zehn Jahre.
2. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf zur nderung des Beamtenversorgungsgesetzes vorzulegen.

Begründung:

Im Hinblick auf den prognostizierten Anstieg der Versorgungslasten in den nächsten 15 bis 20 Jahren bietet sich als Einstieg die Neugestaltung der versorgungsrechtlichen Auswirkungen in den Fällen sogenannter Frühpensionierungen an.

Der beamtenrechtliche Begriff der "Dienstunfähigkeit" geht insbesondere davon aus, daß der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Danach ist ein Beamter grundsätzlich schon dann dienstunfähig, wenn er die Dienstpflichten seines Amtes nicht mehr erfüllen kann. Die Dienstunfähigkeit ist demnach im Gegensatz zur Erwerbsunfähigkeit nicht auf den Betroffenen und sein Leistungsvermögen allein abgestellt, sondern wird wesentlich mitbestimmt von den dienstlichen Erfordernissen. Die Begriffe Dienst- und Erwerbsunfähigkeit unterscheiden sich vor allem durch die Möglichkeiten der Tätigkeit, auf die sich der Leistungsgeminderte verweisen lassen muß. Diese Möglichkeiten der Wahrnehmung einer anderweitigen Tätigkeit sind bei der Erwerbsunfähigkeit weiter als bei der Dienstunfähigkeit.

Zwar gilt nunmehr auch im Beamtenrecht der Grundsatz der beruflichen Rehabilitation (angemessene Weiterverwendung, Umsetzung) zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand; ferner ist beabsichtigt, das Beamtenrecht dahingehend zu ergänzen, daß Beamte auch an Maßnahmen für den Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen haben. Gleichwohl sind die geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen zu großzügig und daher eher geeignet, als Anreiz zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu wirken. In Fällen, in denen (nur) Dienstunfähigkeit, nicht aber zugleich auch Erwerbsunfähigkeit im rentenversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen einer Anreizfunktion entgegenwirken.

